

## Öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 gemäß § 7 Abs. 1 StrG in der derzeit gültigen Fassung die

### Absicht der Einziehung des Fußweges mit der Flurstücks Nummer 1859/1 und eines Teilstücks des Flurstücks mit der Nr. 30/12 in Hohenmemmingen, wegen Entbehrlichkeit für den Verkehr, beschlossen.

Der Weg soll nach der Einziehung zur sinnvollen Arrondierung an die Angrenzer veräußert werden. Die Bedeutung für den Verkehr war in der Praxis nie vorhanden, so dass der Fußweg letztendlich ganz entbehrlich wird. Durch die Zuordnung zu den Privatgrundstücken verliert der Weg seine Bedeutung als öffentlicher Weg. Durch die beabsichtigte Einziehung verliert der Fußweg seine Eigenschaft als öffentliche Straße und der Gemeingebrauch erlischt. Etwaige widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

Einwände gegen die beabsichtigte Einziehung des Fußwegs Flst. Nr. 1859/1 und eines Teilstücks des Flurstücks mit der Nr. 30/12 in Hohenmemmingen können mit Begründung innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung vorzugsweise schriftlich unter der E-Mail-Adresse [stadtplanung@giengen.de](mailto:stadtplanung@giengen.de) oder postalisch eingereicht werden. Während der allgemeinen Dienststunden können Einwände auch zur Niederschrift bei der Stadt Giengen, mit Sitz in 89537 Giengen, vorgebracht werden. Über die Einwände entscheidet der Gemeinderat der Stadt Giengen in öffentlicher Sitzung.

Der von der Einziehung betroffene Fußweg ist aus dem Lageplan zu entnehmen (rot markiert).



gez.

Dieter Henle  
Oberbürgermeister